

Satzung des Vereins „Kinder vom Bullenhuser Damm e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kinder vom Bullenhuser Damm e.V.

Und soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Das Gedächtnis an die Kinder und ihre Schicksalsgenossen aus dem Konzentrationslager Neuengamme zu erhalten, die in der Nacht vom 20. Zum 21. April 1945 in der Hamburger Schule am Bullenhuser Damm von Faschisten ermordet wurden.
 - b) Besonders den deutschen Schulkindern die Kenntnis dieser Mordtat des Faschismus zu vermitteln.
 - c) Bekämpfung des Neofaschismus.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für die in Absatz 2 a) bis c) genannten Zwecke eingesetzt, und zwar nur soweit, als dafür keine öffentlichen Institutionen in Anspruch genommen werden und keine staatlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen.

Mitglied kann derjenige werden, der eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme in den Verein aufgrund einer an den Vorsitzenden des Vereins zu richtenden schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft ist beendet

- a) durch Tod,
- b) durch an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung ohne Einhaltung einer besonderen Frist,
- c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Höhe des Beitrages können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung (§2) für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10, Abs. 1 EStG anerkannt sind (Anlage 7 zu den EStR).

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein nur gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung hat den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer als solche mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zu wählen.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialprinzip und regelt seine Aufgabenverteilung durch Übereinkunft.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Es wird ein Ehrenvorstand gebildet. Ihm gehören alle Angehörigen der ermordeten Kinder vom Bullenhusser Damm und der ermordeten Erwachsenen an. Außerdem können in den Ehrenvorstand Personen gewählt werden, die Opfer repräsentieren wie beispielsweise die Gruppe der nicht identifizierten sowjetischen Kriegsgefangenen. Auch Personen, die sich um die Vereinigung Kinder vom Bullenhusser Damm e.V. oder um das Anknüpfen an die ermordeten Opfer besonders verdient gemacht haben, können in den Ehrenvorstand gewählt werden.

Die Wahl geschieht an der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann für die Wahl in den Ehrenvorstand Vorschläge machen, die zur Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden sollten.

Der Ehrenvorstand hat repräsentative Funktion.

§ 7

Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt vom Vorstand anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8

Vermögensbindung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes VVN-Bund der Antifaschisten“, Simon-von-Utrecht-Str. 4, Hamburg. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, dabei möglichst am 20. April, dem Todestag der Kinder. Auf Beschluss des Vorstandes sind Abweichungen von diesem Termin zulässig.

Die Mitglieder werden vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Der Vorstand teilt gleichzeitig seinen Vorschlag für die Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abändern oder ergänzen. Ein von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Protokoll, das von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet und dem Vereinsregister vorgelegt wird. Auf der Mitgliederversammlung erfolgt die Vorstandswahl. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf jeweils ein Jahr gewählt.

Hamburg, 21. April 2013